



An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
1045 Wien
Telefon +43(1)50105DW
Telefax +43(1)50105233
Internet: <http://www.wko.at/vp>
E-Mail: vp@wko.at/vp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 602.443/002-V/4/2001	Vp 25601/18/01/Mag. RT/Sa	4006	21.05.2001
GZ 602.443/003-V/4/2001	Mag. René Tritscher		
12. April 2001			

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz - RFG) geändert wird - „ORF-Gesetz“
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden eingangs die für die Wirtschaft wesentlichen Punkte beider Entwürfe dargelegt (vgl. 1.1. Grundsätzliche Anmerkungen). Anschließend wird eine detaillierte Besprechung der einzelnen Bestimmungen vorgenommen (vgl. 1.2. Anmerkungen zu den Bestimmungen im Detail).

- 2 -

1.1. Grundsätzliche Anmerkungen:

Die mit dem ORF-Gesetz und der Einführung eines PrTV-G geplanten Schritte zur Neuordnung des Rundfunkbereiches und die damit verbundene Marktöffnung in Österreich wird begrüßt, da die Veranstaltung von Privatfernsehen damit nicht länger auf Kabel- und Satellitenverbreitung beschränkt sein wird, sondern erstmals auch terrestrisch österreichweit erfolgen kann.

Die Wirtschaftskammer Österreich erachtet es darüber hinaus für sinnvoll, gleichzeitig mit der erstmaligen Einführung von österreichweitem terrestrischen Privatfernsehen die Rahmenbedingungen für den Österreichischen Rundfunk (ORF) dieser geänderten Situation anzupassen, dabei jedoch dem ORF auch weiterhin die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages auf einem hohen Qualitätsniveau zu geben und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens auch in einem liberalisierten österreichischen Rundfunkmarkt abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt dabei aus unserer Sicht den folgenden Punkten zu:

- Die Umwandlung des ORF in eine Stiftung öffentlichen Rechts unter gleichzeitiger Festlegung einer klaren Definition bzw. Konkretisierung des öffentlich rechtlichen Auftrages, um damit eine präzise Trennung zwischen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und anderen kommerziellen Tätigkeiten des ORF vorzunehmen: vgl. § 3ff ORF-Gesetz;
- ausgewogene Bestimmungen über die Werbemöglichkeiten, um einerseits den potentiellen Anbietern von Privatfernsehen einen ausreichenden Werbemarkt zu sichern und andererseits

- 3 -

den ORF nicht allzu restriktiv in seinen Werbemöglichkeiten zu beschränken: vgl. § 13 ff ORF Gesetz, § 30 ff PrTV-G;

- die Festlegung einer Duldungspflicht der Mitbenützung der Sendeanlagen des ORF durch andere Rundfunkveranstalter unter Anführung von Kriterien für die Berechnung des Nutzungsentgeltes: vgl. § 7 ORF-Gesetz, §§ 13, 19 und 27 PrTV-G und
- die Schaffung von möglichst praxisnaher interner Organisationsbestimmungen für den ORF, die den veränderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung tragen, rasche Entscheidungsprozesse ermöglichen und gleichzeitig unnötige Verwaltungskosten für den ORF vermeiden: vgl. insbesondere §§ 2 Abs. 4, 8 und § 9 Abs. 2 und 7 ORF-Gesetz.

Werbesteuer:

Von besonderer Bedeutung erscheint für die Wirtschaft in diesem Zusammenhang eine Abschaffung der bundeseinheitlichen Abgabe auf Werbeleistungen (Werbesteuer), damit ein höheres Werbevolumen zur Verfügung steht, das den privaten Fernsehveranstaltern zugute kommen könnte.

1.2. Anmerkungen zu den Bestimmungen im Detail:

1.2.1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz - RFG) geändert wird - „ORF-Gesetz“

§ 1:

Die Absicht des Gesetzgebers, den ORF weder zu zerschlagen noch zu veräußern, sondern eine Umwandlung in eine Stiftung vorzunehmen, wird begrüßt. Diese Vorgangsweise erscheint geeignet, das Unternehmen nachhaltig zu stabilisieren und seine

- 4 -

Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen eines dualen Rundfunksystems zu stärken. Gleichzeitig sollte jedoch zwischen den öffentlich-rechtlichen Aufgaben und dem „kommerziellen“ Tätigkeitsbereich des ORF klar unterschieden werden, um einen fairen Wettbewerb mit den Privatfernsehanbietern zu ermöglichen.

§ 2 Abs. 1:

Es erscheint unklar, was mit „notwendigen“ Maßnahmen und Geschäften in Z 2 und 3 gemeint ist, da weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen dazu nähere Anhaltspunkte zu finden sind. Im Hinblick auf eine erhöhte Rechtssicherheit für den ORF bedarf dieser Begriff einer Konkretisierung, die den Spielraum des ORF klar definiert. In dieser Form scheinen Auslegungsstreitigkeiten vor der Regulierungsbehörde vorprogrammiert.

§ 2 Abs. 2:

Die Bestimmung ist unklar formuliert, da aus dem Wortlaut geschlossen werden könnte, dass Beteiligungen an Unternehmen mit gleichem Unternehmensgegenstand nicht möglich sind, wenn es sich um Minderheitsbeteiligungen von nicht mehr als 25 % zur Vermögensveranlagung handelt. Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, dass Minderheitsbeteiligungen bis zur Höhe von 25 %, die der Vermögensveranlagung dienen, auch an anderen Unternehmen, die nicht den gleichen Unternehmensgegenstand betreiben, möglich sein sollen. Eine Klarstellung scheint erforderlich.

§ 2 Abs. 4:

Die Vollziehbarkeit der Bestimmung, dass jede vertragliche Zusammenarbeit des ORF mit anderen Unternehmen durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist, erscheint bei der Fülle an Vertragsbeziehungen nicht gegeben. Dies würde bedeuten, dass eine

- 5 -

erhebliche Anzahl von Verträgen einem Gremium mit 35 Mitgliedern vorgelegt werden müßte, was zu Verzögerungen der Entscheidungen und zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde. Die Bestimmung sollte daher enger gefaßt und/oder auf bestimmte Verträge eingeschränkt werden.

§ 3:

Der Versuch, eine klare Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrages einzuführen und diesen von den übrigen Geschäftsfeldern des ORF klar abzugrenzen, wird in Hinblick auf die damit verbundene erhöhte Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt. Damit sollte auch sichergestellt werden, dass die eingehobenen Rundfunkgebühren tatsächlich für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages herangezogen werden und somit jegliche Quersubventionierung anderer Bereiche verhindert wird. Eine klare Abgrenzung des öffentlich-rechtlichen Bereiches ist auch aufgrund der Anforderungen der EU-Transparenzrichtlinie von besonderer Bedeutung.

Die in Abs. 1 getroffene Klarstellung, das der ORF nunmehr für die Veranstaltung von drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks sowie für zwei österreichweite Fernsehprogramme zu sorgen hat, wird im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit begrüßt.

§ 3 Abs. 6:

In den letzten beiden Zeilen muss es "gestalten" und "verbreiten" statt "zu gestalten" und "zu verbreiten" heißen.

§ 4 Abs. 1:

Eine Konkretisierung des Programmauftrages des ORF erscheint notwendig und sinnvoll. Kritisch angemerkt wird jedoch, dass

- 6 -

zwar - berechtigterweise - auf die Kultur, den Sport und die Wissenschaft hingewiesen wird, jedoch die Bedeutung der Wirtschaft nicht ausreichend Erwähnung findet. Zentrale Fragen der Gesellschaftspolitik, wie die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge und für neue Technologien, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Gesundheitspolitik werden nicht oder nur punktuell behandelt. Diese gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich wichtigen Bereiche sollten unbedingt ergänzend aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte die Bestimmung, wonach im Hauptabendprogramm („prime time“) jedenfalls ein „anspruchvolles“ Programm gesendet werden soll, im Hinblick auf die Rechtssicherheit für den ORF konkretisiert werden. Nach dem vorliegenden Entwurf ist weder eindeutig erkennbar, was unter „anspruchsvolle Programme“ noch was unter „prime time“ zu verstehen ist. Im Hinblick auf die Überprüfung durch die Regulierungsbehörde und eine einheitliche Judikatur der überprüfenden Instanzen sollten Kriterien für diese Programme definiert und die „prime time“ exakt eingegrenzt werden.

§ 7:

Wir begrüßen die Festlegung einer Duldungspflicht der Mitbenützung der Sendeanlagen des ORF durch andere Rundfunkveranstalter, da die Nutzung der Infrastruktur einen essentiellen Faktor der effizienten Marktöffnung für alternative Anbieter darstellt. Die wichtige Frage, welche Kosten nun tatsächlich bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes einzurechnen sind, bleibt jedoch unbeantwortet.

Gerade die Erfahrungen bei der Marktöffnung im Telekommunikationsbereich zeigen, dass die Höhe der

- 7 -

Nutzungsentgelte für fremde Infrastruktur eine der umstrittensten Fragen darstellt, die regelmäßig durch Entscheidungen der Regulierungsbehörden beantwortet werden muss. Der KommAustria wird jedoch weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen eine Auslegungshilfe für die Bestimmung der Höhe des Entgeltes zur Hand gegeben, sodass de facto die Regulierungsbehörde die Entscheidung ohne jegliche Leitlinien treffen muss, was in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen sollte daher eine klare Aussage getroffen werden, welche Kosten von der Regulierungsbehörde bei deren Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Mitbenutzung der Sendeanlagen durch Private ist aus unserer Sicht nur zu den Grenzkosten (in Anlehnung an das im Telekommunikationsbereich gebräuchliche Modell der langfristigen Grenzkosten "long term running average incremental costs" - LRAIC) und nicht zu den Vollkosten festzulegen. Es könnte beispielsweise die Wendung „angemessenes marktübliches Entgelt“ durch die Wendung "kostendeckendes Entgelt" oder "die Kosten nicht übersteigendes Entgelt" ersetzt werden. Falls eine derartige Klarstellung nicht bereits im Gesetz verankert wird, müsste man als Alternative die Trennung des ORF in einen Bereich „Infrastruktur“ und einen Teil „Betrieb“ in Erwägung ziehen, um auf diesem Weg einen angemessenen Wettbewerb entstehen zu lassen.

Problematisch erscheint weiters, dass die site-sharing Bestimmungen auf die Regulierungsbehörde (d.h.: KommAustria) verweisen. Das führt im Ergebnis beispielsweise in § 27 PrTV-G dazu, dass im Fall des site-sharing von Telekommunikationsmasten nach dem TKG die Telekom Control Kommission gemäß § 7 iVm. § 111 i B TKG als weisungsunabhängige Behörde entscheidet, während im Bereich der Sendemastenmitbenutzung von Telekommunikationsmasten

- 8 -

nach dem PrTV-G bzw. dem ORF-Gesetz die KommAustria als weisungsgebundene Behörde zuständig ist. Um Doppelgleisigkeiten in der Entscheidungspraxis zu vermeiden, sollten nicht zwei verschiedene Behörden über die Mitbenutzung entscheiden.

Es stellt sich darüber hinaus aus legistischer Sicht die Frage, warum die verpflichtende Mitbenutzung der Sendeanlagen in vier verschiedenen Bestimmungen (zusätzlich zu § 7 auch in den §§ 13, 19 und 27 PrTV-G) geregelt wird. Hier erscheint eine Vereinfachung geboten.

§ 8:

Im Hinblick auf die Vermeidung eines hohen administrativen Aufwandes und von Doppelgleisigkeiten (Darstellung im Jahresbericht und im Lagebericht nach § 243 HGB) sollte die Bestimmung vereinfacht werden.

§ 9 Abs. 2 und 7:

Auch die verpflichtende Zustimmung des Stiftungsrates in diesen Fällen erscheint als unverhältnismäßig hoher administrativer Aufwand für den ORF.

§§ 11 und 12:

Neben der begrüßenswerten Umsetzung des EU-Rechtsrahmens fehlt im vorliegenden Entwurf zur Gänze ein Österreichbezug im Hinblick auf die Programmgestaltung. Vor allem die im öffentlich-rechtlichen Bereich anfallenden Einnahmen aus Gebühren sollten in einem gewissen Ausmaß wieder einer inländischen Wertschöpfung zugeführt werden, sodass sich Rundfunk in Österreich nicht lediglich auf das Abspielen von ausländischen Programmen beschränkt, sondern auch das kreative Potential der österreichischen Filmwirtschaft entsprechend genutzt wird.

- 9 -

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die unklare Absicherung der Landesstudios und der von ihnen produzierten Programme mit föderalem Österreichbezug hin. Eine Absicherung der finanzieller Ausstattung der Landesstudios zur weiteren Erfüllung ihrer regional bedeutsamen Programme sollte klarer festgeschrieben werden.

3. Abschnitt:

Grundsätzlich sollte bei der Festlegung der Werbebeschränkung darauf geachtet werden, dass einerseits den potentiellen Anbietern von Privatfernsehen ein ausreichender Werbemarkt zur Verfügung steht, andererseits jedoch der ORF nicht zu sehr in seinen Werbemöglichkeiten beschränkt wird.

In diesem Sinn wird neuerlich vehement die Abschaffung der bundeseinheitlichen Abgabe auf Werbeleistungen (Werbesteuer) gefordert. Die Absenkung der früheren Anzeigen- bzw. Ankündigungsabgabe von zumeist 10% auf nunmehr 5% stellt zwar einen wesentlichen Fortschritt im Sinne einer Entlastung der Wirtschaft dar. Dennoch sollte diese wettbewerbsverzerrende Sonderabgabe, die zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes Österreich führt, zur Gänze abgeschafft werden. Gerade im Hinblick auf die umstrittenen Bestimmungen über die Werbebeschränkungen könnte diese Maßnahme zu einer Belebung des österreichischen Werbemarktes führen und somit den Aufbau einer wettbewerbsfähigen Privatfernsehlandschaft begünstigen.

Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht die ausdrückliche Erwähnung einer institutionalisierten Werbekooperation des ORF mit den gesetzlichen Interessenvertretungen notwendig, die gemäß § 21 Abs. 2 der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

- 10 -

§ 13 Abs. 1:

In der drittletzten Zeile empfiehlt sich nach dem Wort "Ziel" die Setzung eines Beistrichs ("... mit dem Ziel, den Absatz ... zu fördern.")

§ 13 Abs. 4 iZm mit § 16 Abs. 4:

Der Zusammenhang dieser beiden Bestimmungen ist insofern irreführend, als in § 13 Abs. 4 ein Werbeverbot für Spirituosen, in § 16 Abs. 4 jedoch die Kriterien für die Fernsehwerbung für sämtliche alkoholischen Getränke festgelegt werden. Eine Klarstellung, dass diese Kriterien nicht für Spirituosen gelten, sollte daher eingefügt werden.

§ 13 Abs. 5:

Diese Bestimmung läßt einerseits Fragen offen und andererseits bestehende Probleme ungelöst.

Einerseits erscheint unklar, was unter dem Begriff "Programmlinweis" verstanden wird. Andererseits besteht zur Zeit das Problem der "Cross Promotion" zwischen ORF-eigenen Angeboten. Das benachteiligt vor allem die Privatrundfunkbetreiber. Deshalb sollte im vorliegenden Entwurf eine klare Trennung zwischen Programmlinweisen (etwa auf einzelne Sendungen) und Imagewerbung sowie eine Präzisierung des Begriffes "Programmlinweis" vorgenommen werden.

§ 13 Abs. 7:

Die Werbewirtschaft erachtet die Beschränkung auf österreichweite Werbung für wenig sinnvoll, da gerade für die vorwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierte österreichische Wirtschaft

- 11 -

regionale Werbeangebote nicht nur kostengünstiger, sondern auch zielgruppenorientierter sind.

§ 13 Abs. 8:

Werbezeiten im ORF sollten von Privatradiobetreibern in derselben Weise nichtdiskriminierend in Anspruch genommen werden können, wie dies für Printmedien möglich ist. Eine solche Bestimmung fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf und sollte daher in § 13 Abs. 8, der die Printmedien betrifft, eingearbeitet werden.

Werbung im Fernsehen für periodische Druckwerke darf nach dem Gesetzestext nur auf den Titel (Namen des Druckwerks), nicht aber auf dessen Inhalte hinweisen. In der Praxis wird jedoch mit der Abbildung des periodischen Druckwerks auch eine auf dem Cover aufscheinende Meldung transportiert. Daher wäre es angebracht, derartige Werbung nicht im Zusammenhang mit Nachrichtensendungen zuzulassen, damit nicht der Eindruck entsteht, hier handle es sich um eine dem Objektivitätsgebot verpflichtete Meldung des ORF. Dafür sollte jedoch die Einschränkung entfallen, dass die für Werbung für periodische Druckwerke geltende Beschränkung der Sendezeit nur zwei Minuten der gesamten wöchentlichen Werbezeit betragen darf.

§ 14 Abs. 1:

Am Ende der Z 5 wäre das Wort "und" durch einen Beistrich, am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

In der Z 7 ist das Wort "nicht" ersatzlos zu streichen, da es ansonsten zu einer doppelten Verneinung käme.

- 12 -

§ 14 Abs. 5:

Zumindest für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Auftrags sollten die Werbebeschränkungen für Product Placement zurückgenommen werden, da gerade dieser Bereich für klein- und mittelständische Unternehmen eine dringend notwendige Kommunikationschance bietet bzw. dies auch für soziale und humanitäre Zwecke in gewissem Ausmaß erforderlich erscheint.

§ 15 Abs. 2:

In der letzten Zeile sollte der Begriff "Rechteinhaber" in die Mehrzahlform gesetzt oder das vorangehende Wort "von" durch das Wort "einzelner" ersetzt werden.

§ 15 Abs. 4:

In der letzten Zeile muss es "volle" statt "voll" heißen.

§ 17 Abs. 5:

Die tägliche Gesamtwerbezeit (42 Minuten im Fernsehen, 172 Minuten im Hörfunk) bleibt zwar auf dem ersten Blick unverändert, wird jedoch durch die Miteinberechnung von An- und Absagen von Patronanzsendungen reduziert.

§ 18 Abs.1:

Der Verweis zu § 4 Abs. 4 geht ins Leere, da diese Bestimmung nicht existiert.

§ 20a Abs.1:

Die Angleichung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stiftungsrats an jene der Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft erscheint sinnvoll.

- 13 -

Das Verhältnis zwischen Z 1 und Z 3 sollte zur Vermeidung späterer Missverständnisse klargestellt werden. Die Bestimmungen lassen sich nämlich auch so lesen, dass die sechs nach Z 1 zu bestellenden Mitglieder auf die neun nach Z 3 zu bestellenden Mitglieder anzurechnen sind.

§ 20a Abs. 6:

Die Wahl des Generaldirektors mit einfacher Mehrheit wird im Sinne einer Beschleunigung des Wahlvorganges begrüßt. Im Hinblick auf die Verfahrensvereinfachung sollte die Beschlussfassung auch durch eine schriftliche Stimmabgabe ermöglicht werden. Das letzte Wort der sechsten Zeile muss "Er" statt "Es" heißen.

§ 21 Abs. 1:

Am Ende der Ziffern 15 und 16 sollte jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

§ 21 Abs. 2:

Die Bindung an die Zustimmung des Stiftungsrates bei bestimmten Geschäften, wie der Veräußerung von Beteiligungen, wird grundsätzlich begrüßt. Um jedoch den Stiftungsrat im einzelnen nicht mit Bagatellgeschäften zu belasten, sollte die Einfügung von Betragsgrenzen bzw. die Zulässigkeit der Festsetzung von Betragsgrenzen durch den Stiftungsrat überlegt werden.

In redaktioneller Hinsicht ist auszuführen, dass die Nummerierung mit durchgängig aufsteigenden Zahlen erfolgen sollte, sodass aus der Z 1a die Z 2 wird, aus der Z 2 die Z 3 usw. In den Z 6 und 9 ist der Fettdruck zu beseitigen. Außerdem ist statt der Kästchen die Währungsangabe (Euro) einzusetzen.

- 14 -

§ 24 Abs. 1:

In der zweiten Zeile muss es statt "für die Dauer dessen" "für die Dauer seiner" heißen.

§ 24 Abs. 2:

Der Beistrich zwischen den Wörtern "vier" und "und" ist überflüssig.

§ 26 Abs. 2 Z 3:

Diese Bestimmung diskriminiert viele Privatradiobetreiber mit jahrelanger Medienerfahrung und kommt einem Berufsverbot nahe, das in umgekehrter Form für ORF-Mitarbeiter nicht gilt. Auch in den Erläuterungen findet sich für diese Ungleichbehandlung keine Begründung.

§ 28 Abs. 3:

Um eine entsprechende Vertretung der Interessen der österreichischen Wirtschaft zu gewährleisten, ist die Bestellung von zumindest 2 Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich beizubehalten, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Publikumsrat insgesamt aus 35 Mitgliedern besteht.

§ 28 Abs. 5:

Es sollte festgelegt werden, in welchem Medium die Dreier-Vorschläge kundzumachen sind.

§ 28 Abs. 9:

Die Nachprüfung der Wahlergebnisse durch die GIS ist sowohl aus technischen Gründen nicht möglich, da lediglich die Netzbetreiber über die erforderlichen Teilnehmernummern verfügen, als auch aus

- 15 -

verfassungsrechtlicher Sicht (Verletzung des Fernmeldegeheimnisses) bedenklich.

§ 30 Abs. 1 Z 3:

In welchen Fällen die Anrufung des Bundeskommunikationssenates erfolgen kann, wird erst in § 36 Abs. 1 Z 2 lit. b geregelt. Es empfiehlt sich, hier auf die genannte Bestimmung in einem Klammerausdruck hinzuweisen.

§ 31 Abs. 6:

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Skonti und Rabatten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist praxisfern und engt den Spielraum für die Geschäftsführung des ORF unverhältnismäßig stark ein. Diese Verpflichtung sollte daher auf die Veröffentlichung der Preise und Leistungen der Werbeaufträge beschränkt werden.

§ 32 Abs. 1:

Die Bestimmung steht in einem Spannungs- und Missverhältnis zu den §§ 1 Abs. 3 und 10, denen zufolge der ORF der Objektivität und anderen inhaltlichen Vorgaben verpflichtet ist. § 32 Abs. 1 betont jedoch die journalistische Freiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiter, ohne zugleich auf die Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 10 hinzuweisen. Es sollte daher die ausdrückliche Verpflichtung auch der Mitarbeiter, die §§ 1 Abs. 3 und 10 zu beachten, eingefügt werden.

§ 36 Abs. 6:

Eine Bindung der Beschwerdeberechtigung an den Hauptwohnsitz erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte auch das

- 16 -

Vorliegen eines Nebenwohnsitzes zur Beschwerdeerhebung ausreichen.

§ 37 Abs. 2:

Es fehlt eine Bestimmung darüber, wer zwischen der Auflösung bzw. Abberufung eines Organs und der Neubestellung desselben dessen Geschäfte zu führen hat.

§ 38 Abs. 1 und 2:

Für die genannten Beträge ist eine Währungsangabe (Euro) einzufügen.

1.2.2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G):

§ 2 Z 16, §§ 8, 12, 13 Abs. 5:

Grundsätzlich wird die Ermöglichung auch von privatem terrestrischen regionalen Fernsehen begrüßt. Die Kabel TV-Betreiber weisen jedoch auf dabei entstehende Probleme hin: So wechselt in Wien nicht nur die terrestrische Frequenz den Besitzer, sondern es verschwindet auch „Wien heute“ aus dem gewohnten Programmumfeld. Um ORF 2 weiterhin zu empfangen, müssen die rein terrestrisch versorgten Haushalte in Wien den Kanal 24 anstelle des bisherigen Kanals 34 einstellen. Auf diesem Kanal läuft jedoch nicht „Wien heute“, sondern „NÖ heute“. „Wien heute“ ist jedoch nach der Absicht des Gesetzgebers Untermieter im privaten Ballungsraumfernsehen. Damit gilt für 1/48 eines Programms für die Kabel-TV-Betreiber eine „must carry“-Bestimmung, für den Rest des Tages (23½ Stunden) jedoch nicht.

- 17 -

Deshalb müsste sichergestellt werden, dass die Kabelbetreiber bei der Vergabe der terrestrischen Wiener Lizenz sofort für ihre Kunden die ORF-Lokalinformation in ORF 2 einfügen dürfen.

§ 3 Abs. 3 Z 2:

Es muss dem Wort "Sendepersonal" ein "s" angefügt werden.

§ 9 Abs. 3:

Die Festlegung einer 100er Grenze an Haushalten erscheint willkürlich gewählt und sachlich unbegründet.

§ 11:

Diese Bestimmung wird grundsätzlich im Hinblick auf die Meinungs- und Angebotsvielfalt und die Vermeidung einer starken Medienkonzentration in Österreich begrüßt. Fraglich erscheint jedoch die Effizienz dieser Bestimmung, wenn die betroffenen Medieninhaber diese Bestimmung mit der Gründung von Tochtergesellschaften in der Praxis umgehen könnten.

§ 12:

Es erscheint fraglich, ob mit der derzeitigen Prioritätensetzung bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten der Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen gefördert wird. Der Katalog sollte im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung auf digitales Fernsehen überprüft werden.

§§ 13, 19 und 27:

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu § 7 ORF-Gesetz.

§ 17 Abs. 1 Z 4:

In dieser Passage ist die Schriftart zu vereinheitlichen.

- 18 -

§ 20 Abs. 1:

Bei einem Streit zwischen einem Kabelrundfunkveranstalter und einem Kabelnetzbetreiber über den Verbreitungsauftrag könnte nach dem vorliegenden Entwurf nur der Rundfunkveranstalter die Regulierungsbehörde anrufen. Dieses Antragsrecht sollte auch den Kabelnetzbetreibern eingeräumt werden.

§ 20 Abs. 4 und 5:

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Inhaber einer bundesweiten Zulassung für die Verbreitung ihres Fernsehprogrammes in einem Kabelnetz ein marktübliches Entgelt zu entrichten haben, der ORF für die Verbreitung seines Programmes in einem Kabelnetz jedoch nicht. Die Bezahlung eines marktüblichen Entgeltes sollte für beide Seiten gelten.

Die "Must Carry"-Regelung für die verpflichtende Übernahme von ORF-Programmen in Kabelnetze gemäß § 20 Abs. 5 wird auf die bundesweite Privatfernsehlizenz erweitert. Die Festlegung dieser Verpflichtung entgegen den Richtlinienentwürfen zum Telekom-Paket sollte aus Sicht der Kabel-TV Betreiber entfallen.

§ 21:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft "Digitale Plattform Austria" zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, dieses Gremium als "Arbeitsgemeinschaft" einzurichten, da ihm der Vorschrift nach eigentlich klassische Befugnisse eines Beirats zukommen.

- 19 -

Die aktive Mitarbeit an der "Plattform Digital Austria" ist den betroffenen Wirtschaftskreisen und der Wirtschaftskammer Österreich ein besonderes Anliegen.

§ 49 Abs. 1:

Hier sollte klargestellt werden, dass Freiheit, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit die Mitarbeiter nicht von der Beachtung der Vorgaben der §§ 30 bis 33 entbinden.

§ 61 Abs. 1 Z 2:

Statt "Hauptwohnsitz" sollte es nur "Wohnsitz" heißen.

§ 64:

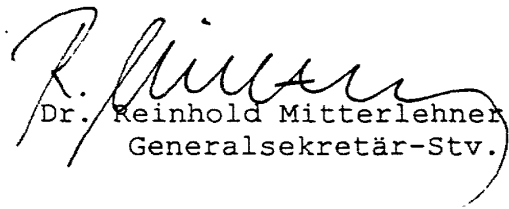
Der Fettdruck und die Kästchen sind zu beseitigen, Euro-Angaben wären einzufügen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sowie eine elektronische Fassung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.